

## Neue Aufgabenverteilung im VRB



Die kommissarische Verbandsführung des VRB: Dirk Eickhoff, Diana Böttger und Katja Maßenberg

Am 22. Juli 2013 traf sich in München der Vorstand des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), um über die Fortsetzung der Verbandsarbeit nach dem Rücktritt des ehemaligen Vorsitzenden Thomas Kappl, der sein Amt Anfang Juni 2013 aus gesundheitlichen Gründen zur Verfügung stellte, zu beraten. Unter der Leitung der Geschäftsführerin Diana Böttger diskutierten die Vorstandsmitglieder insbesondere über die Vertretung des VRB in den verbandspolitischen Gremien und über den neuen Zuschnitt bei der Aufgabenerledigung.

„Um die Vertretung des VRB als solches zu gewährleisten, habe ich als Geschäftsführerin zunächst und bis auf Weiteres kommissarisch den Vorsitz übernommen“, so **Diana Böttger**. „Die Vertretung des VRB in den Gremien des dbb beamtenbund und tarifunion und des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR) muss allerdings vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Verbandsarbeit angepasst werden. Um mit dem knappen Gut Zeit familienfreundlicher umzugehen, müssen in der Verbandsarbeit die Kräfte zusammenwirken und die Aufgabenerledigung auf mehrere Schultern

verteilt werden. Daher werden mich die Kassensführerin **Katja Maßenberg** als weiteres Vorstandsmitglied bei der Terminwahrnehmung in Angelegenheiten des dbb und des BDR sowie der Schriftleiter des VRB Aktuell, **Dirk Eickhoff** in der Geschäftsführung und in der Öffentlichkeitsarbeit wesentlich unterstützen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, weitere Vereinsmitglieder für die aktive Verbandsarbeit, vor allem für die Mitarbeit bei Stellungnahmen zu verbandspolitischen Themen sowie Gesetzesinitiativen, und auch für die Vorstandssarbeit gewinnen zu können.“

Thomas Kappl hatte am 6. Juni 2013 aus gesundheitlichen Gründen sein Amt als Vorsitzender des VRB zur Verfügung gestellt. Kappl stand seit 1995 an der Spitze dieser Bundesbeamtengewerkschaft und hatte in seiner fast 30-jährigen Verbandsarbeit hervorragende Verdienste um die Belange des Rechtspflegers erworben.



Foto: Marco Urban

Der ehemalige Vorsitzende des VRB Thomas Kappl auf dem 23. dbb Gewerkschaftstag 2012 in Berlin

„Mit höchstem persönlichen Einsatz und unermüdlicher Schaffenskraft hat Thomas Kappl

die Interessen des Berufsstandes der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im rechtspolitischen Raum vertreten. Ihm gebührt Dank und Anerkennung für seine Leistungen in der Fortentwicklung des Rechtspflegerrechts und in der Stärkung des Rechtspflegerstatus im nationalen und europäischen Bereich. Es war ihm stets ein großes Anliegen, das Berufsbild des Rechtspflegers zu verbessern. Dazu reichte es ihm nicht, sich nur den grundlegenden Innovationen und notwendigen Veränderungsprozessen zu stellen, sondern sie maßgeblich und verantwortlich in verschiedenen Funktionen im dbb beamtenbund und tarifunion, im Bund Deutscher Rechtspfleger und in der Europäischen Union der Rechtspfleger mitzugestalten. Seine kraftvolle Art, die Herausforderungen anzugehen und die Kolleginnen und Kollegen in der Verbandsarbeit mitzureißen zeichneten ihn aus. Wir respektieren diesen Schritt, der Thomas Kappl nicht leicht gefallen ist, und wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute“, so Diana Böttger in ihrer Stellungnahme zum Rücktritt Kappls.

## VRB begrüßt die Einführung eines Datenbankgrundbuchs

Nachdem im Jahr 2009 die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren geschaffen wurden, wird die Modernisierung des Grundbuchsrechts jetzt fortgesetzt. Die Einführung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs ist das Ziel eines IT-Projekts aller 16 Länder. Dazu müssen rund 36 Millionen Grundbücher mit einem Gesamtbestand von mehr als 400 Millionen Seiten in die Datenbankstruktur überführt werden.



Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

Zwar werden die meisten Grundbücher in Deutschland bereits heute in elektronischer Form geführt. Die Art der Darstellung hat sich jedoch

gegenüber dem früheren papiergebundenen Grundbuch nicht verändert. Neben dieser gewohnten Darstellungsform, die erhalten bleibt, wird der Grundbuchinhalt künftig auch anders aufbereitet werden können.

Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Grenzen werden zudem neue Recherche- und Auskunftsmöglichkeiten entstehen. So wird es beispielsweise möglich sein, schnell Informationen über Dienstbarkeiten (z. B. Leitungsrechte) zu erlangen, die sich über viele Grundstücke erstrecken. Außerdem wird die strukturierte Datenhaltung eine wesentlich

effizientere Einbindung des Grundbuchs in den elektronischen Rechtsverkehr ermöglichen. Mit Rücksicht auf den enormen Aufwand, der insbesondere mit der Übertragung der vorhandenen Grundbücher in eine datenbankgeeignete Form verbunden ist, sollen die Länder den Zeitpunkt der tatsächlichen Einführung des Datenbankgrundbuchs jeweils selbst bestimmen können.

Zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 2013 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (BT-Drs. 17/14190) erklärte die kommissarische Vorsitzende des VRB, **Diana Böttger**: „Der VRB begrüßt die Einführung eines Datenbankgrundbuchs, das die Arbeit in den Gerichten effizienter machen kann. Das Grundbuchwesen ist eine klassische Domäne der Rechts-

pflegerinnen und Rechtspfleger. Sie sind es, die dafür sorgen, dass die notwendigen Eintragungen zeitnah erfolgen, und darüber wachen, dass das Grundbuch seine Publizitätsfunktion im Rechtsverkehr erfüllen kann. Jegliche verfahrensrechtliche wie technische Neuerung wird sich daran messen lassen müssen, dass der bisherige Standard rechtssicherer Eintragungen in das Grundbuch auch in Zukunft gewahrt bleibt. Der VRB wird die Umsetzung des Gesetzesvorhabens weiterhin kritisch begleiten und im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs an Grund und Boden jederzeit einschränkungslos und unbedingt für die Wahrung aller bisherigen Qualitätsstandards eintreten. Die Gewährleistung eines vollständigen und richtigen Grundbuchinhalts und damit der öffentliche Glaube des Grundbuchs sind in keiner Weise disponibel!“

## Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexiblen Eintritt in den Ruhestand gebilligt

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2013 das Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexiblen Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes gebilligt. Der VRB begrüßt die Einführung der Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes. „Damit werden die Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf auch im Besoldungsrecht normiert. Die neuen Möglichkeiten für einen flexibleren Ruhestandseintritt sind darüber hinaus ein wichtiger und notwendiger Schritt, den demografischen Veränderungen im öffentlichen Dienst Rechnung zu tragen“, so die kommissarische Vorsitzende des VRB, **Diana Böttger**.



Foto: siepmannH/pixelio.de

Mit dem Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes werden über die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung hinaus gesetzliche Voraussetzungen für die Einführung einer Familienpflegezeit geschaffen. Damit wird das Familienpflegezeitgesetz, das für die

Privatwirtschaft und für die Tarifbeschäftigten seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist, im Beamtenbereich wirkungsgleich nachvollzogen.

Zudem wird durch einen neuen Anspruch auf Dienstzeitverlängerung das Hinausschieben des Ruhestandseintritts für diejenigen Beamtinnen und Beamten erleichtert, die Einbußen bei der Versorgung mit einer längeren Lebensarbeitszeit kompensieren. Solche Einbußen können beispielsweise aufgrund familienbedingter Teilzeit, Beurlaubungszeiten oder aufgrund der beabsichtigten neu eingeführten Familienpflegezeit entstehen. Der Anspruch auf den späteren Ruhestandseintritt soll auf höchstens drei Jahre begrenzt sein und nur bestehen, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Außerdem sollen Beamtinnen und Beamte, die ihren Ruhestandseintritt so freiwillig hinausschieben – und bei denen der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht ist – für ihre weitere Dienstzeit einen Bleibezuschlag erhalten, der nicht auf das Ruhegehalt angerechnet wird. Dieser Zuschlag ist als Anreiz für Beamte gedacht, bei denen sich das Verbleiben im Dienst nicht mehr versorgungssteigernd auswirkt.

Diana Böttger befürwortete diese Nachbesserung bei den Ruhestandsregelungen: „Wer länger

arbeiten möchte, sollte dies nicht nur zum Ausgleich von Versorgungslücken durch die Inanspruchnahme familienbedingter Teilzeit- und Beurlaubung tun dürfen. Der VRB begrüßt daher ausdrücklich die Möglichkeit zur Weiterarbeit mit einem Plus bei der Besoldung, wenn der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht ist. Dennoch muss der Eintritt in den Ruhestand aus unserer Sicht noch stärker den individuellen Bedürfnissen der Beamtinnen und Beamten Rechnung tragen. Wir setzen uns daher weiterhin für ein flexibles Pensionseintrittsalter von 60 bis 67 Jahren ein.“

## Beamtenpensionen: Staat kann sich nicht verstecken

Zu der vom baden-württembergischen Ministerpräsidenten **Winfried Kretschmann** angestoßenen Diskussion über die Beamtenpensionen hat der dbb Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** klargestellt, dass sich der Staat als Dienstherr nicht vor den berechtigten Ansprüchen seiner Beamtinnen und Beamten verstecken könne.



Foto: Paulwip / pixelio.de

„Ministerpräsident Kretschmann sieht die Stabilität der Staatsfinanzen seines Landes durch Ausgaben für künftige Beamtenpensionen gefährdet und hat deshalb seine Kolleginnen und Kollegen aufgefordert, nach der Sommerpause gemeinsam über die Beamtenversorgung nachzudenken. Das kann für jetzige wie künftige Versorgungsempfänger nur eine Reform mit Minuszeichen erwarten lassen“, sagte Dauderstädt am 29. Juli 2013 in Berlin.

„Vernünftigerweise haben die Staatsregierungen in Wiesbaden und München schnell reagiert und signalisieren, keinen solchen Bedarf zu sehen oder sich an solchen Runden nicht zu beteiligen“, stellte der dbb Chef fest und verwies darauf, dass die von Kretschmann benutzte Formulierung, bei

den Pensionen handle es sich um „versteckte Pensionslasten“ völlig unverständlich sei. „Der öffentliche Dienst und seine Kosten sind durch die Personalhoheit der öffentlichen Hand langfristig präzise vorhersehbar“, stellte Dauderstädt klar, „Versetzungen in den Ruhestand sind keine Überraschungen für den Fiskus. Jeder ordentliche Haushaltsvorstand pflegt, seine Verbindlichkeiten einzuplanen und bei seinem Ausgabeverhalten zu beachten. Das gilt auch und erst recht für Vater Staat – er kann sich nicht verstecken.“

Im Übrigen erinnerte Dauderstädt daran, dass zwar mit der Föderalismusreform 2006 Zuständigkeiten auch zu versorgungsrechtlichen Fragen auf die Länder übergangen, der Kern der Beamtenversorgung aber nach wie vor bundeseinheitlich in Artikel 33 des Grundgesetzes geschützt und daher nicht disponibel sei.

Auch die kommissarische Vorsitzende des VRB, **Diana Böttger**, kristisierte Kretschmanns Äußerung: „Die Beamtenversorgung beruht auf dem verfassungsrechtlich verbürgten Alimentationsprinzip und hat zugleich eine qualitätssichernde Funktion für den öffentlichen Dienst. Angesichts des demografischen Wandels wird es

auf einem immer stärker umkämpften Arbeitsmarkt nicht nur darum gehen, qualifiziertes Personal zu halten, sondern insbesondere geeigneten Nachwuchs für die unterschiedlichsten Aufgaben des Staates zu gewinnen. Für viele qualifizierte Berufseinsteiger ist die Absicherung im Alter ein wesentlicher Aspekt, sich für den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber zu

entscheiden. Das Thema Versorgung wird in der Verbandspolitik in den nächsten Jahren von ganz großer Bedeutung sein. Um ein gutes Besoldungs- und Versorgungsniveau weiterhin zu gewährleisten, ist die Vertretung der Interessen der Beamtinnen und Beamten in der Gemeinschaft des dbb sehr wichtig.“

## Verkündung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes

Am 1. August 2013 ist das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Mit dem neuen Gesetz werden die derzeit geltenden Kostenregelungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit und für die Notare modernisiert sowie die Gerichtsgebühren und die Notargebühren an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die neuen Regelungen erhöhen die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger und gestalten die Gebühren der Notarinnen und Notare leistungsgerechter aus.

Unter anderem sind im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit neue Festgebühren eingeführt sowie die Gebühren insgesamt erhöht worden. Auch sehen die Neuregelungen eine Erhöhung der Gerichtsgebühren vor, um den Kostendeckungsgrad in der Justiz zu verbessern.

Am 5. Juli 2013 hatte der Bundesrat das Vermittlungsergebnis zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz bestätigt. Hierzu erklärte Bundesjustizministerin **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**: „Es ist ein gutes Signal, dass der Bundesrat die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses bestätigt hat. Die Änderungsvorschläge werden von einem breiten Konsens getragen. Auf Vorschlag der Länder sind einzelne Festgebühren im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Augenmaß erhöht worden. Des Weiteren sollen die Gerichtsgebühren geringfügig über das vom Bundestag beschlossene Maß hinaus erhöht werden. Dadurch sollen die Einnahmen der Länder angemessen steigen. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen sollen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz führen. Eine Verteuerung der Berufungsinstanz wird es auch künftig nicht geben. Auch in Zukunft bleibt der hohe Standard der Rechtsprechung in Deutschland gewahrt. Allen Bürgerinnen und Bürger steht auch weiterhin der Zugang zum Recht offen.“

### Zum Hintergrund:

Das Gesetz ist ein wesentlicher Teil der Kostenstrukturreform. Nach der Neugestaltung des Gerichtskostengesetzes, des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 wird mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nunmehr die Kostenordnung von einem modernen Gerichts- und Notarkostengesetz und die Justizverwaltungskostenordnung von einem modernen Justizverwaltungskostengesetz abgelöst werden.

Wichtigstes Ziel der Kostenstrukturreform ist die Vereinfachung des Kostenrechts. Hierdurch sollen die Gerichte so weit wie möglich von der sehr umfangreich gewordenen Kostenrechtsprechung entlastet werden.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist das neue Gerichts- und Notarkostengesetz. Die seit dem Inkrafttreten der (Reichs-)Kostenordnung am 1. April 1936 in ihrer Struktur unverändert gebliebene Kostenordnung bedarf einer grundlegenden Neugestaltung, um den Anforderungen der heutigen Zeit noch zu genügen. Das Zusammenwachsen Europas und die mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung veränderten Arbeitsabläufe müssen auch im Kostenrecht Berücksichtigung finden.

Der dbb Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** hat die Anhebung der Gerichtsgebühren in Deutschland um bis zu 18 Prozent zum 1. August 2013 zum Anlass genommen, auf die weiter wachsende Bedeutung des **gewerkschaftlichen Rechtsschutzes** hinzuweisen. In Berlin erklärte Dauderstädt dazu: „Natürlich müssen auch die Gerichtsgebühren an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden. Es droht aber zunehmend die Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürger immer öfter aus rein finanziellen Gründen davor zurückschrecken, ihre berechtigten Interessen notfalls auch vor Gericht durchzusetzen. Das kann nicht im Sinne des Rechtsstaates sein.“

Umso wichtiger, so der dbb-Chef weiter, sei der gewerkschaftliche Rechtsschutz: „Für seine Mitglieder stellt der dbb im Rahmen seiner Rechtsschutzordnung den ungehinderten Zugang zu den deutschen Gerichten sicher. Hier darf Geld keine Rolle spielen. Das ist eine Frage der gewerkschaftlichen Solidarität.“ Das finanzielle Risiko eines Gerichtsprozesses steigt zudem dadurch, dass neben der Gebühren für die Gerichte auch die Gebührenordnungen für Anwälte und Notare zum 1. August um 12, respektive 15 Prozent erhöht werden.

## BVerwG zur gesundheitlichen Eignung von Beamtenbewerbern

Beamtenbewerber, deren Leistungsfähigkeit gegenwärtig nicht eingeschränkt ist, sind gleichwohl gesundheitlich als Beamte nicht geeignet, wenn ihre vorzeitige Pensionierung vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze überwiegend wahrscheinlich ist. Dies gilt auch für Bewerber, die einer Risikogruppe angehören oder an einer chronischen Erkrankung leiden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 25. Juli 2013 entschieden und damit den bisher für die gesundheitliche Eignung zugrunde gelegten generellen Prognosemaßstab zugunsten der Bewerber abgesenkt.



Foto: Michael Grabscheidt / pixelio.de

Die Kläger zu den Verfahren [BVerwG 2 C 12.11](#) und [BVerwG 2 C 18.12](#) sind Lehrer, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, deren gesundheitliche Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe aber wegen des gesundheitlichen Risikos der vorzeitigen Pensionierung abgelehnt worden war. Bei beiden Klägern ist ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt, sie sind jedoch Schwerbehinderten nicht gleichgestellt.

Das Obergericht hat die behördlichen Entscheidungen insoweit bestätigt, als die Kläger

keinen Anspruch auf Verbeamtung haben. Es hat die Beklagten jedoch verpflichtet, über die Anträge erneut zu entscheiden. Die gesundheitliche Eignung sei bei weniger stark behinderten Bewerbern wie den Klägern bereits dann gegeben, wenn aufgrund einer Prognose überwiegend wahrscheinlich sei, dass sie bis zur gesetzlichen Altersgrenze Dienst leisten können. Für nicht behinderte Bewerber müsse diese Prognose dagegen eine hohe Wahrscheinlichkeit ergeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revisionen der Kläger die Urteile aufgehoben und die Verfahren an das Obergericht zurückverwiesen. Dieses wird insbesondere erneut darüber zu entscheiden haben, ob die Kläger nach dem Prognosemaßstab gesundheitlich geeignet sind, den das Bundesverwaltungsgericht nunmehr für alle Bewerber mit Ausnahme der Schwerbehinderten bestimmt hat. Angesichts der Unsicherheiten einer über einen derart langen Zeitraum abzugebenden Prognose dürfen die Anforderungen an den

Nachweis der gesundheitlichen Eignung nicht überspannt werden. Für eine negative Prognose aktuell leistungsfähiger Bewerber bedarf es daher tatsächlicher Anknüpfungspunkte, die eine vorzeitige Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Weitere Erleichterungen hat der Gesetzgeber nur für schwerbehinderte Bewerber vorgesehen. Dagegen sind Vergünstigungen für weniger stark behinderte Bewerber durch einen nochmals abgesenkten Prognosemaßstab angesichts ihrer geringeren Schutzbedürftigkeit weder verfassungs- noch unionsrechtlich geboten, so der 2. Revisionsssenat in der Pressemitteilung vom 25. Juli 2013.

Die Verwaltungsgerichte haben die gesundheitliche Eignung abschließend zu klären; der

Verwaltung steht insoweit - anders als bei der Beurteilung der fachlichen Eignung - kein nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

„Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zu begrüßen“, so die kommissarische Vorsitzende des VRB, **Diana Böttger**. „Sie erhöht die Chancen einer Verbeamtung von solchen Kolleginnen und Kollegen, die im Vorfeld erkrankt oder mit bestimmten gesundheitlichen Einschränkungen belastet sind. Zum einen hat der Senat die Anforderungen an den Nachweis der gesundheitlichen Eignung reduziert. Zum anderen hat er der Behörde bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung einen Beurteilungsspielraum abgesprochen.“

## Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften

Gleichgeschlechtliche Ehepaare sollen künftig die gleichen steuerlichen Splitting-Vorteile erhalten wie Ehepaare. Dies gilt rückwirkend ab dem Jahr 2001. Das hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 7. Mai 2013 entschieden. Ein entsprechendes Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nun rechtskräftig.



Foto: knipseline / pixelio.de

Es war ein bahnbrechendes Urteil: Am 7. Mai 2013 hatte der Zweite Senat des BVerfG die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting für verfassungswidrig erklärt (Az:2 BvR 909/06). Die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes verstoßen demnach gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz § 3 GG, heißt es in der Urteilsbegründung. Auch die Rechtslage müsse nun rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

zum 1. August 2001 geändert werden. Übergangsweise sollten die bestehenden Regelungen zum Ehegattensplitting auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften angewendet werden.

Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht weiter aus, dass die Privilegierung der Ehe im Verhältnis zur Lebenspartnerschaft sich nicht mit der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers im Steuerrecht begründen lasse. Der Umstand, dass eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen gleichermaßen als Gemeinschaften des Verbrauchs und Erwerbs konzipiert seien, gebiete eine steuerliche Gleichbehandlung. So würden auch familienpolitische Intentionen die Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften bezüglich des Splittingverfahrens nicht rechtfertigen. Denn nach dem Einkommensteuergesetz hänge die Gewährung des Splittingvorteiles allein von der Existenz einer Ehe ab, in der die Partner nicht dauernd getrennt leben. Unbeachtlich seien demgegenüber

das Vorhandensein von Kindern sowie die Möglichkeit, dass während der Ehe gemeinsame Kinder der Ehepartner geboren werden.

### **Gesetzliche Regelung beschlossen**

Die Bundesregierung hatte zügig auf die Entscheidung des obersten Bundesgerichts reagiert. Bereits Ende Juli passierte der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13870) den Bundestag und wurde einstimmig angenommen. Auch der Bundesrat stimmte dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition am 5. Juli zu. Damit sind die gesetzlichen Vorschriften auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle rückwirkend ab dem Jahr 2001 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Lebenspartnerschaftsgesetzes – anzuwenden.

Der Bundesrat hatte jedoch in einer begleitenden Entschließung kritisiert, dass der verabschiedete Gesetzesentwurf zu kurz greife. Demnach beschränke sich das Gesetz allein auf die Umsetzung der Verfassungsgerichtsentscheidung im Einkommensteuergesetz. Der Bundesrat halte jedoch auch eine Anpassung derjenigen steuerlichen Vorschriften für erforderlich, die in direktem Zusammenhang mit der Einkommensteuer stehen, auf die sich die Entscheidung des Gerichts übertragen ließen. Darüber hinaus sei auch das Adoptionsrecht diskriminierungsfrei auszugestalten, wobei stets das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen müsse, heißt es in einer Pressemitteilung des Bundesrates.

(Text: frauen im dbb Nr.6/2013)

## **Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**

Das Bundesministerium des Innern hat eine Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) erstellt. Diese ist am 1. Juli 2013 in Kraft treten und enthält alle bis zur Vierten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung ergangenen Änderungen.

Die Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung dient der Auslegung bzw. Klarstellung zu den Regelungen der Bundesbeihilfeverordnung. Insbesondere zum Bereich der Pflege enthält die Verwaltungsvorschrift ausführliche Fallbeispiele.

Der VRB stellt die Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung in seinem Internetangebot unter <http://www.vrb.de/service/downloads.html> zum Download bereit.





# EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER



Kongress vom 4. bis 8. September 2013 in Freiburg/Breisgau

Auf vielfachen Wunsch soll es interessierten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ermöglicht werden, an einzelnen Veranstaltungen des E.U.R. Kongresses teilzunehmen, ohne dass Sie das Gesamtpaket buchen müssen. Die Teilnahmemöglichkeiten sind *kursiv* hervorgehoben:

## Programm

### Mittwoch, 4. September 2013

- Bis 18.00 Uhr Anreise und Registrierung der Teilnehmer  
 19.00 Uhr Empfang durch den Oberbürgermeister der Stadt Freiburg/Breisgau im Rathaus

### Donnerstag, 5. September 2013

- 9.00 Uhr – 12.00 Uhr Eröffnung des Kongresses im „Historischen Kaufhaus“ in Freiburg  
 Thema: „**Der Europäische Rechtspfleger als unabhängiges Organ der Rechtspflege in einer effizienten Justiz in Europa**“  
*Teilnahmegebühr: 30,00 € pro Person. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für den Kopfhörer (Simultandolmetscher) sowie die Kosten für die Getränke und das Essen im Rahmen des anschließenden Empfangs.*
- 14.00 Uhr – 18.00 Uhr Kongress
- 19.00 Uhr Empfang durch Frau Bundesministerin der Justiz der Bundesrepublik Deutschland Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der Waldgaststätte St. Ottilien  
*Teilnahmegebühr für das Abendessen in der Waldgaststätte Ottilienhof (Sekt, 3-Gang Menü, Getränke): 40,00 € pro Person.*

### Freitag, 6. September 2013

- 9.00 Uhr – 12.00 Uhr Kongress
- 13.30 Uhr – 16.00 Uhr Kongress
- 16.30 Uhr Abfahrt mit dem Bus zur Winzergenossenschaft Wolfenweiler, Kellerführung, Wanderung durch die Weinberge mit Weinprobe, Winzervesper in St. Georgen  
*Teilnahmegebühr für die Weinprobe inkl. Abendessen, Getränke: 40,00 € pro Person*

### Samstag, 7. September 2013

- 9.30 Uhr – 17.00 Uhr Ausflug nach Triberg und Schönwald, Besichtigung des Uhrenmuseums und der Triberger Wasserfälle, Mittagessen, Weiterfahrt zu den Vogts- Bauernhöfen mit Führung in drei Sprachen.  
*Teilnahmegebühr für den Ausflug inkl. Essen und Getränke, Besuch und Führung Vogtsbauernhöfe: 50,00 €*
- 20.00 Uhr Galadinner im Hotel  
*Teilnahmegebühr für das Galadinner im Novotel Freiburg mit Musik und Tanz, inkl. Buffet und Getränke: 95,00 €*

### Sonntag, 8. September 2013

Abreise

**Veranstaltungsort:** Novotel Freiburg Am Konzerthaus, Konrad-Adenauer-Platz 2, 79098 Freiburg

*Anmeldungen für einzelne Programmpunkte sind zu richten an: Martin Haselmayer (mhaselmayer@bdr-online.de)*

**Termin Vormerken!****Justiz und Demografie**

Die diesjährige Tagung in der evangelischen Akademie in Bad Boll vom 20. - 22. November 2013 steht unter dem Motto "**Justiz und Demografie**"

Die Menschen in Deutschland werden immer älter und mit jeder Generation werden weniger Kinder geboren. Schleichend verändert der demografische Wandel bereits jetzt die Lebensverhältnisse der Menschen und deren sozialen Räume.

Auch in der Verwaltung der Justiz stehen Veränderungen an, insbesondere für die Berufe in der Rechtspflege. Zum Beispiel in der Personalgewinnung: Gab es früher eine stete Nachfrage, muss jetzt aktiv geworben werden. Oder: Die Zahl der Betreuungen steigt infolge der immer älter werdenden Gesellschaft an. Veränderte Lebensformen wirken sich auf das Nachlassrecht aus. Oder in der Strafjustiz: Immer weniger junge Menschen werden verurteilt. Gleichzeitig steigt die Zahl alter Menschen, die in den Gefängnissen sitzen oder nach oft langjähriger Inhaftierung ohne einen sozialen Empfangsraum entlassen werden.

Es ergeben sich darüber hinaus gesamtgesellschaftliche Fragen: Welche Auswirkungen hat der demografische Wandel auf das Verhältnis der Generationen? Welche Folgen hat er für die Wirtschaft und damit für das Steueraufkommen und die Haushalte der einzelnen Ministerien? Welche Prioritäten werden gesetzt in einem Rechtsstaat? Welche Konsequenzen sind nötig und welche Weichen müssen gestellt werden, um eine verlässliche Rechtsgewährung in den nächsten Jahrzehnten sicher zu stellen? Last not least: Wie gehen andere Länder in Europa, wie geht die Europäische Gemeinschaft mit dem demografischen Wandel um?

Fachleute und andere Interessierte laden wir zur Information und zur Diskussion der Themen herzlich ein nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

Das Programm zur Tagung und ein Anmeldeformular sind auf der Internetseite des VRB unter [www.vrb.de](http://www.vrb.de) zum Download bereitgestellt!

**VRB Aktuell**

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,  
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937 226

**Büro Berlin:** Hattenheimer Straße 16 b, 13465 Berlin, Tel: 030 / 40 63 28 41

Internet: [www.vrb.de](http://www.vrb.de) E-Mail: [post@vrb.dbb.de](mailto:post@vrb.dbb.de)

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff  
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: [eickhoff@vrb.dbb.de](mailto:eickhoff@vrb.dbb.de)

Der VRB: **Kommissarische Vorsitzende**  
**und Geschäftsführerin:** Dipl.-Rpfl. 'in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261  
**Kassenführerin:** Dipl.-Rpfl. 'in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212  
**Abteilung Berlin-Leipzig:** Dipl.-Rpfl. 'in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261  
**Abteilung Karlsruhe:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104  
**Abteilung Kassel-Erfurt:** Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal., Tel: 05601 / 8 95 48 89  
**Abteilung München:** Dipl.-Rpfl. 'in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212